



VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Rehlingen in der Fassung der 2. Änderung vom 19. September 2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Rehlingen folgende Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 26. Februar 1986:

STEUERGEGENSTAND, STEUERSCHULDNER, STEUERREFORM

§1 - Steuerggegenstand

Die Gemeinde Rehlingen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1-4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) freigegeben worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;



3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützlichen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 - Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu (Abs.4) erhoben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend werden kann.

KARTENSTEUER

§ 5 - Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.



(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zwecke zufließen.

§ 6 - Ausgaben von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

§ 7 - Steuersätze

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v. Hundert
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)	30 v. Hundert
3. in allen anderen Fällen (§1 Nr. 2 und 6)	20 v. Hundert

des Preises oder Entgeltes.

§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Samtgemeinde setzt die Steuern fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Samtgemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.



PACHTSTEUER

§ 9 - Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | |
| a) Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder
Ähnlichen Räumen | 39,00 € |
| b) Bei Aufstellung in Spielhallen | 62,00 € |
| 2. Geräte, die gewaltherrlichende u.ä. Spiele zum
Gegenstand haben | 103,00 € |
| 3. Musikautomaten | 8,00 € |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten | 16,00 € |

Für Geräte gem. Absatz 1 Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b)

§ 10 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08, und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

(3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11 - Pauschalsteuer nach der Größe des genutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben,



(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte u.ä. Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,52 €, bei den im § 1 Nr.2 bezeichneten Veranstaltungen 1,03 €, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

STEUER NACH DER ROHEINNAHME

§ 12 - Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs- 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN UND VERFAHREN

§ 13 - Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die 1. Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.



Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 - Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft.

Rehlingen, den 15. Dezember 1988

Gemeinde Rehlingen

- Huwe - Vogt -
(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Veröffentlicht am 23.Mai.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 08/1986

Geändert durch Ratsbeschluß vom 15.12.1988
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.
Veröffentlicht am 20.01.1989 im Amtsblatt für
den Landkreis Lüneburg Nr. 01/1989.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 19.09.2001
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Veröffentlicht am 07.11.2001 im Amtsblatt für
Den Landkreis Lüneburg Nr.: 12/2001.